

# !!! DIE FEUERBESCHAU KOMMT !!!

In Tirol finden jährlich durch Brandereignisse mehrere Personen den Tod, und es werden Sachwerte in Millionenhöhe vernichtet.

Vielleicht ist auch **IHR HEIM** und **IHR LEBEN** durch brandgefährliche Mängel bedroht?

Die Feuerbeschau gemäß der Tiroler Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 111/1998 kommt zu Ihnen, um diese gefährlichen, oft versteckten Mängel aufzuzeigen. Leicht erkennbare Gefahrenmomente können Sie selbst vor Eintreffen der Kommission beseitigen. Sie sparen damit Zeit und vielleicht auch Ärger. Machen Sie einen Rundgang durch Ihr Haus oder Ihre Wohnung und achten Sie auf folgende Hinweise:

## A) Heizstellen

- ◆ Vor dem Heitzürl eines Ofens oder Herdes muss der brennbare Boden durch ein Vorlageblech geschützt sein.
- ◆ Transportable eiserne Öfen müssen zur Gänze auf einer nicht brennbaren Unterlage stehen.
- ◆ Zwischen Feuerstätten, deren Rauchrohre und hölzernen Wandkonstruktion bzw. brennbaren Einrichtungsgegenständen sind Sicherheitsabstände von 50 cm erforderlich. Sind diese Teile brandhemmend verkleidet bzw. abgeschirmt, genügt ein Abstand von 25 cm.
- ◆ Rauchrohre aus Blech oder Schamotte müssen stabil und rauchdicht sein.
- ◆ Nicht benützte Rauchfanganschlüsse müssen mit einer geeigneten Blechbüchse verschlossen oder abgemauert werden.
- ◆ Jeder Ölofen besitzt eine Tropf- oder Ölauffangtasse, die nicht entfernt werden darf.
- ◆ Für Ölfeuerungsanlagen ist ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzuhalten ( 6 Kg Pulverlöscher).
- ◆ In Wohnungseinheiten dürfen nicht mehr als maximal 40 Liter Heizöl in Kanistern und maximal 300 Liter in ortsfesten Behältern unter Berücksichtigung des im Ofen eingebauten Behälters gelagert werden.
- ◆ Ein Kkehrbuch ist zu führen. Unter Umständen muss dies der Kommission vorgelegt werden. (Ein Kkehrbuch kann in ihrer Gemeinde angefordert werden).

# Kehrbuch

**Haus Nr.** .....

**Straße, Gasse, Platz** .....

**Wohnung (Top, Geschoss)** .....

**Ortschaft** .....

**Gemeinde** .....

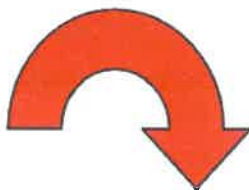
**Name des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten der Feuerungsanlage** .....

.....

.....

## Beim Aufstellen von HERDEN und ÖFEN ist folgendes zu beachten:

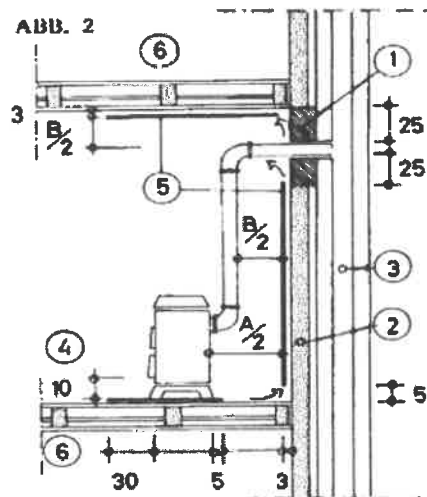
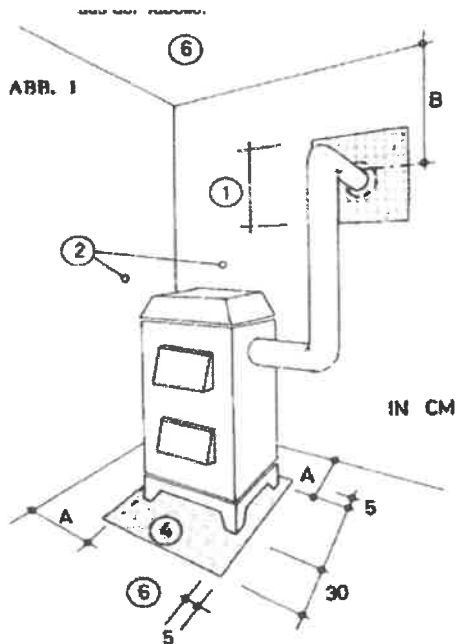
Feuerstätten sind in gemauerten Heizwinkel aufzustellen. Abstände von Feuerstätten und deren Rauchrohren zu brennbaren Bauteilen und Gegenständen ergeben sich aus der unten liegenden Tabelle



FEUERSTÄTTEN		Mindestabstände zu brennbaren Bauteilen und Gegenständen in cm	
		ungeschützt	brandhemmend verkleidet mit nichtbrennbaren (A) Baustoffen (F 30) oder Abschirmplatte
A	aus Eisen	50	25
	gemauerte Öfen und Herde	25	15
B	Rauchrohre	50	25

Bei Anbringung einer nichtbrennbaren Abschirmplatte können die Abstände A und B zu brennbaren Bauteilen aus der Tabelle um die Hälfte reduziert werden. (Abb.2)

Für Feuerstätten über 12 KW Heizleistung verdoppeln sich hingegen die Abstände aus der Tabelle.



- 1 Ausmauerung
- 2 brennbare Wand
- 3 Rauchfang
- 4 nichtbrennbare Unterlage
- 5 nichtbrennbare Abschirmplatte
- 6 brennbare Decke und Fußboden

Für den Einbau von Zusatz- und Küchenherden gelten gleichfalls die Abstände aus der Tabelle, Abstand  $\triangleright A \triangleleft$ .

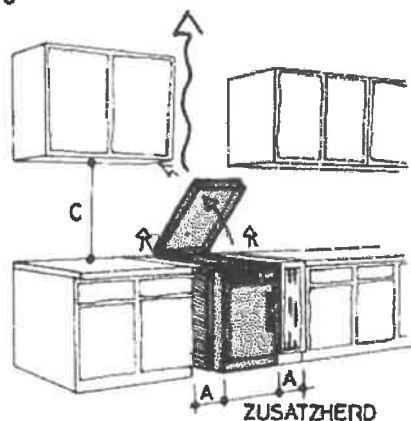
Metallrauchrohre müssen zu brennbaren Einrichtungsgegenständen den Abstand  $\triangleright B \triangleleft$  aufweisen. Nichtbrennbare Abschirmplatten helfen auch hier den Abstand zu verringern.

Wird statt der Abschirmplatte eine 12 cm starke Trennwand aus Ziegeln errichtet, können Herd und Einrichtungsgegenstand direkt daran angebaut werden.

Der Abstand  $\triangleright C \triangleleft$  zu Oberschränken muss bei Feuerstätten mit nicht zu öffnender Herdplatte mind. 60 cm betragen, und bei zu öffnenden Herdplatten (z.B. Herdringe) dürfen keine Überbauten erfolgen (Abb.3).

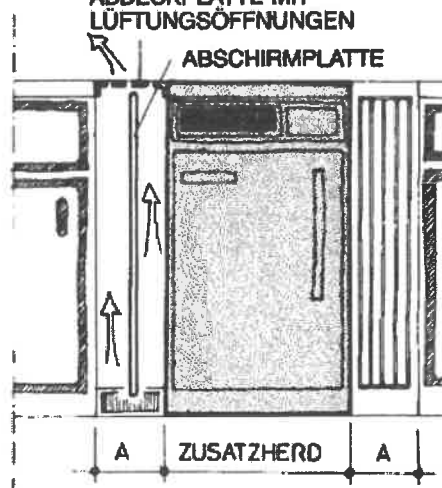
#### KÜCHEN- UND ZUSATZHERDE

ABB. 3

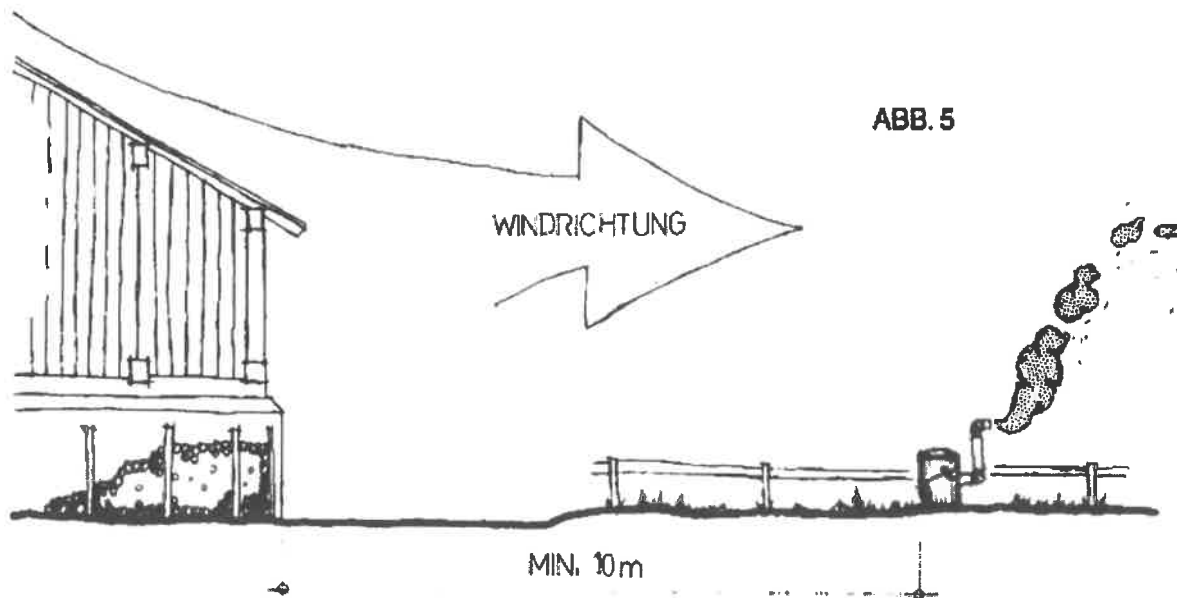


#### NICHT BRENNBARE ABDECKPLATTE MIT LÜFTUNGSÖFFNUNGEN

ABB. 4



Feuerstätten, die im Freien betrieben werden und an keinen Rauchfang angeschlossen sind (z.B. Futterdämpfer), sind von Gebäuden mind. 10 m entfernt aufzustellen, wobei auch die Windrichtung zu achten ist (Abb.5).



### B) Propangasanlagen

- ◆ Propangasanlagen, auch leere, dürfen nicht im Keller gelagert bzw. abgestellt werden. ( in nur gut Lüftbaren Räumen Lagern )
- ◆ Poröse Schläuche von Propangasanlagen müssen erneuert werden.
- ◆ Schlauchanschlüsse von Gasanlagen müssen mit geeigneten Schlauchbinderklemmen gesichert sein.
- ◆ Propangasanlagen müssen in 3-jährigen Zeitabständen überprüft werden. Ein diesbezüglicher Bericht ist zur Vorlage vorzubereiten.

### C) Garagen

- ◆ Sowohl mehrspurige (Autos) als auch einspurige Kraftfahrzeuge (Motorräder, Mopeds) dürfen nur in behördlichen Garagen eingestellt werden. Keinesfalls ist die Einstellung von Kraftfahrzeugen in Scheunen, Stiegenhäusern, Hausgängen oder ähnlichen brandgefährlichen Objekten zulässig.
- ◆ In Garagen müssen folgende Anschläge vorhanden sein:  
 „Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten“ und  
 „Vorsicht beim Laufen lassen des Motors, Vergiftungsgefahr“.

### D) Elektrische Anlagen

- ◆ Provisorische verlegte Leitungen, insbesondere aufgenagelte Zwillingslitzen und Stegleitungen, sind verboten. Beschädigte Kabelleitungen dürfen nicht verwendet werden und sind zu entfernen.
- ◆ In Dachböden, Kellerräumen, Scheunen u. ä. brandgefährlichen Räumen sind Leuchten ohne Schutzgläser unzulässig.
- ◆ Beschädigte Abdeckungen von Steckdosen, Schaltern und Feuchtraumarmaturen müssen erneuert werden.

- ◆ Sicherungspatronen dürfen auch vorübergehend nicht behelfsmäßig überbrückt (geflickt werden)
- ◆ Elektrische Speicheröfen bedürfen Sicherheitsabstände, die in den Gebrauchsanweisungen der Geräte als Aufstellungshinweise verzeichnet und zu beachten sind. Bei textilen Bodenbelägen ist bei derartigen Öfen eine 2 cm starke nichtbrennbare Unterlage erforderlich.

### **E) Allgemein**

- ◆ In Dachböden, Garagen, Stiegenhäusern, Hausgängen und Heizöllageräumen ist die Lagerung leichtbrennbarer Gegenstände verboten.
- ◆ Fluchtwege sind von Lagerungen freizuhalten.
- ◆ Brandschutztüren müssen selbsttätig ins Schloss fallen.
- ◆ Außenantennen müssen blitzschutzgeerdet werden.
- ◆ Blitzschutzanlagen und Antennenerdungen müssen in 3-jährigen Zeitabständen überprüft werden. Ein diesbezüglicher Bericht ist zur Vorlage vorzubereiten.
- ◆ Handfeuerlöscher müssen einen Prüfvermerk aufweisen, der nicht älter als 2 Jahre ist.

!!! Auch Sie können zur Vermeidung von Bränden beitragen !!!

#### Beachten Sie daher immer:

- ⇒ Sind Kinder im Haus, Feuerzeuge- Zünder sicher verwahren.
- ⇒ Asche nur in nichtbrennbaren Behälter geben.
- ⇒ Beim Hantieren mit brennbaren Flüssigkeiten Zündquellen fernhalten.
- ⇒ In Scheunen, Dachböden und brandgefährlichen Räumlichkeiten nicht rauchen und kein offenes Licht verwenden.
- ⇒ Kerzenlicht nicht unbeaufsichtigt brennen lassen.
- ⇒ Elektrische Heizgeräte, Fernsehgeräte, Radios udgl. vor Verlassen der Wohnung ausschalten.
- ⇒ Aschenbecher nur in nichtbrennbare, freistehende Behälter mit Deckel entleeren.
- ⇒ Ölofen jährlich warten (z.B. Abgasmessung). Bei der Aufstellung von Feuerstätten den Rat des Fachmannes (z.B. Bezirks-Kaminkehrermeister) einholen.
- ⇒ Notrufnummer der Feuerwehr bereithalten. ⇒ **122**

Betrachten Sie daher die Vorschriften der Feuerbeschau nicht als Schikane, sondern als Hilfe, um Sie vor Schaden zu schützen. Führen Sie die vorgeschriebenen Maßnahmen möglichst rasch durch und beweisen Sie dadurch Ihr Verständnis für die Notwendigkeit des vorbeugenden Brandschutzes.

**Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an ihre Gemeinde oder an die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, 6020 Innsbruck, Sterzingerstraße 2, Tel.: 0512 / 58 13 73.**

